

Der Landtag von Niederösterreich hat am 27. Oktober 2005 in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2005, des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2005 und des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2005 beschlossen:

Änderung der NÖ Landarbeitsordnung 1973

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§ 9 Dauer des Dienstvertrages“ folgende Wortfolge eingefügt:

„§ 9a Befristete Dienstverhältnisse“
2. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge „§ 38r Verfügungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung“ folgende Wortfolge eingefügt:

„§ 38s Sterbebegleitung
§ 38t Begleitung von schwersterkrankten Kindern
§ 38u Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Sterbebegleitung und der Begleitung schwersterkrankter Kinder“
3. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird die Wortfolge „§ 71 Urlaubsentschädigung“ ersetzt durch die Wortfolge:

„§ 71 entfällt“
4. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird die Wortfolge „§ 72 Urlaubsabfindung“ ersetzt durch die Wortfolge:

„§ 72 Ersatzleistung“

5. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge
„§ 92h Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch
Inanspruchnahme eines Präventionszentrums der Unfallversicherungsträger“ folgende Wortfolge eingefügt:

„§ 92i Sonstige Fachleute

§ 92j Präventionszeit“

6. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird die Wortfolge
„5.2.8.1 Allgemeine Bestimmungen
§§ 93 und 94 Allgemeine Bestimmungen“ ersetzt durch die Wortfolge:

„5.2.8.1 entfällt

§§ 93, 94 entfallen“

7. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird die Wortfolge
„§§ 242 bis 244 Aufgaben der Gleichbehandlungskommission“ ersetzt
durch die Wortfolge:

„§§ 242 bis 244a Aufgaben der Gleichbehandlungskommission“

8. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird die Wortfolge
„17. Umgesetzte EG-Richtlinien“ ersetzt
durch die Wortfolge:

„17. Umsetzungshinweis“

9. In der Anlage A, Inhaltsverzeichnis, wird nach der Wortfolge
„§ 249 Geltende technische Normen“ folgende Wortfolge eingefügt:

„19. Verweisungen

§ 250 Verweisungen auf Bundesrecht“

10. In der Anlage B, Inhaltsverzeichnis, am Ende wird die Bezeichnung „IX“ durch die Bezeichnung „X“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 4 wird nach der Wortfolge „sowie aus solchen Betrieben“ die Wortfolge „seit dem 1. Jänner 1990“ eingefügt.
12. Im § 5 Abs. 5 lit. a entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2002“.
13. Nach dem § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„Befristete Dienstverhältnisse

§ 9a

- (1) Dienstnehmer mit einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis dürfen gegenüber Dienstnehmern mit einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.
- (2) Der Dienstgeber hat Dienstnehmer mit einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis über im Unternehmen oder Betrieb frei werdende Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, für den Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle im Unternehmen oder Betrieb erfolgen.“

14. Im § 16 Abs. 3 entfällt das Zitat „BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001“.
15. Im § 16 Abs. 3 und § 38e Abs. 2 entfällt jeweils das Zitat „BGBl. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001,“.
16. § 22 Abs. 1 lautet:
„(1) Ist ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstes durch Krankheit (Un-
glücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne dass er die
Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt
hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von
sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer
von acht Wochen, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre, von zehn Wo-
chen, wenn es 15 Jahre und von zwölf Wochen, wenn es 25 Jahre unun-
terbrochen gedauert hat. Durch jeweils weitere vier Wochen behält der
Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.“
17. Im § 22 Abs. 7, § 30 Abs. 1, § 30 Abs. 5a und 5b, § 31 Abs. 4 Z. 2, § 31
Abs. 5 entfällt jeweils das Zitat „, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung
BGBl. I Nr. 103/2001“.
18. Nach § 23 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Durch Kollektivvertrag können von Abs. 1 abweichende Regelun-
gen getroffen werden. Bestehende Kollektivverträge gelten als abwei-
chende Regelungen.“
19. Im § 23a Abs. 1 wird nach dem Wort „lebt“ ein Punkt gesetzt. Das Wort
„und“ sowie die Ziffern 1 und 2 entfallen.“

20. Dem § 23a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 23b Abs. 2 nicht zulässig.“
21. Im § 23a Abs. 2 wird die Wortfolge „In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 beginnt die Karenz“ ersetzt durch die Wortfolge: „Hat die Mutter einen Anspruch auf Karenz, beginnt die Karenz des Dienstnehmers“.
22. Im § 23a Abs. 3 wird die Wortfolge „In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 beginnt die Karenz“ ersetzt durch die Wortfolge: „Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenz, beginnt die Karenz des Dienstnehmers“ und entfallen das Zitat „, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2004“ sowie das Zitat „, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2004,“.
23. Im § 23d Abs. 4 und Abs. 5 entfällt jeweils die Wortfolge „, sofern nicht die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenz in Anspruch nimmt“.
24. Im § 23h Abs. 1, § 102 Abs. 3 und Abs. 4 entfällt jeweils das Zitat „, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001,“.
25. Im § 23i Abs. 1, § 23l Abs. 7, § 102 Abs. 4 und § 220 Abs. 3 entfällt jeweils das Zitat „, BGBl. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001,“.
26. Im § 23l Abs. 1 entfällt das Zitat „, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2004“.
27. Im § 23m Abs. 2 und § 103i Abs. 2 entfällt jeweils das Zitat „, RGBl. Nr. 113/1895 in der Fassung BGBl. I Nr. 114/2003,“.

28. Im § 30 Abs. 4, § 38j Abs. 1 und Abs. 3, § 38k Abs. 3, § 38l Abs. 4 entfällt jeweils das Zitat „, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001,“.
29. Im § 30 Abs. 5 lit. a wird nach dem Wort „oder“ am Ende der lit. a die Wortfolge „wegen Inanspruchnahme einer Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach § 4 Abs. 2 Allgemeines Pensionsgesetz (APG) oder wegen Inanspruchnahme einer Alterspension nach § 4 Abs. 3 APG oder“ eingefügt.
30. Der § 31 samt Überschrift lautet:

„Freizeit während der Kündigungsfrist

§ 31

- (1) Bei Kündigung durch den Dienstgeber ist dem Dienstnehmer während der Kündigungsfrist auf sein Verlangen wöchentlich mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)).
- (3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG.
- (4) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.“

31. § 38a Abs. 3 lautet:

„(3) Besteht in einem Unternehmen oder Betrieb keine Dienstnehmervertretung, so hat der Veräußerer oder der Erwerber die vom Betriebsübergang betroffenen Dienstnehmer im Vorhinein über

1. den Zeitpunkt bzw. den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
2. den Grund des Übergangs,
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Dienstnehmer sowie
4. die hinsichtlich der Dienstnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen

schriftlich zu informieren. Diese Information kann auch durch Aushang an einer geeigneten, für den Dienstnehmer leicht zugänglichen Stelle im Unternehmen oder Betrieb erfolgen.“

32. § 38d Abs. 2 lautet:

„(2) Für Abfertigungsansprüche, die nach dem Betriebsübergang entstehen, haftet der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsüberganges entspricht. Für Ansprüche auf eine Betriebspension aus einem Leistungsfall nach dem Betriebsübergang haftet der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der den im Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehenden Pensionsanswartschaften entspricht. Sofern zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs Rückstellungen entsprechend § 211 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches für Abfertigungs- oder Pensionsanswartschaften mit der dafür nach § 14 Abs. 5 Einkommenssteuergesetz 1988 – EstG 1988 im gesetzlichen Ausmaß zu bildenden Wertpapierdeckung oder gleichwertige Sicherungsmittel auf den Erwerber übertragen werden, haftet der Veräußerer für die im 1. oder 2. Satz genannten Beträge nur für eine allfällige Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Sicherungsmittel und

dem Wert der fiktiven Ansprüche jeweils zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs; diese Haftung endet ein Jahr nach dem Betriebsübergang. Der Veräußerer hat die betroffenen Dienstnehmer von der Übertragung der Sicherungsmittel zu informieren. Der Erwerber hat die vom Veräußerer übertragene Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel zumindest in dem in den beiden ersten Sätzen genannten Zeitraum in seinem Vermögen zu halten. Die Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel dürfen während dieses Zeitraums nur zur Befriedigung von Abfertigungs- oder Betriebspensionsansprüchen der Dienstnehmer vermindert werden. Die übertragene Wertpapierdeckung darf während dieses Zeitraums auf die Verpflichtung des Erwerbers nach § 14 Abs. 5 oder 7 EStG 1988 nicht angerechnet werden.“

33. In § 38d Abs. 4 wird das Wort „Spaltungsgesetzes“ durch die Wortfolge „Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften“ und das Zitat „Artikel I des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 458/1993“ durch das Zitat „Art. XIII des EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes“ ersetzt.
34. Im § 38e Abs. 3 entfällt das Zitat „BGBl. I Nr. 146/2001“ in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2002,“ sowie das Zitat „, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2001,“.
35. Im § 38e Abs. 4 wird nach dem Wort „ Abfertigung“ die Wortfolge „gemäß § 30“ eingefügt und die Wortfolge „Urlaubschädigung oder - abfindung gemäß den §§ 71 und 72“ ersetzt durch die Wortfolge: „Ersatzleistung gemäß § 72“.
36. Im § 38h Abs. 1, § 105a Abs. 2 und Abs. 5 entfällt jeweils das Zitat „, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001“.

37. Im § 38j wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Der Dienstgeber hat abweichend von Abs. 1 die Wahlmöglichkeit, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG entweder monatlich oder jährlich (Beitragszeitraum Kalendermonat oder -jahr) zu überweisen. Bei einer jährlichen Zahlungsweise sind zusätzlich 2,5 % vom zu leistenden Beitrag gleichzeitig mit diesem Beitrag an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die MV-Kasse zu überweisen. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus § 58 ASVG. Abweichend davon sind bei einer jährlichen Zahlungsweise die Abfertigungsbeiträge bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses fällig. Eine Änderung der Zahlungsweise ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Dienstgeber hat eine Änderung der Zahlungsweise dem zuständigen Träger der Krankenversicherung vor dem Beitragszeitraum, für den die Änderung der Zahlungsweise vorgenommen wird, zu melden.“
38. Im § 38j Abs. 2 entfällt das Zitat „BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2002“ sowie das Zitat „, BGBl. Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2002,“.
39. Im § 38k Abs. 1 entfällt das Zitat „, BGBl. I Nr. 146/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2002,“ sowie das Zitat „, BGBl. I Nr. 103/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2002“.
40. Im § 38k Abs. 2 entfällt das Zitat „, BGBl.Nr. 679/1986 in der Fassung BGBl. I Nr. 114/2002,“.
41. Im § 38k Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „gebührende“ durch das Wort „gebührenden“ ersetzt.

42. Im § 38k Abs. 4 entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/2002,“.
43. Im § 38l Abs. 2 entfällt das Wort „zunächst“.
44. Im § 38l werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:
„(3a) Der Dienstgeber hat die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle, die innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses erfolgt ist, dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden.
(3b) Die Schlichtungsstelle hat die MV-Kasse und den zuständigen Träger der Krankenversicherung über die Entscheidung schriftlich zu informieren.“
45. Im § 38m Abs. 1 Z. 4, § 200 Abs. 1 Z. 1a und § 200 Abs. 1 Z. 26 entfällt das Zitat „, BGBl. I Nr. 100/2002“.
46. Im § 38n Abs. 3 entfällt das Zitat „, BGBl. I Nr. 100/2002,“.
47. § 38n Abs. 4 lautet:
„(4) 38l Abs. 1 bis 3 ist auf einen Wechsel der MV-Kasse (Abs. 1), der auf Verlangen des Dienstgebers, des Betriebsrates oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Dienstnehmer erfolgt, anzuwenden.“
48. Im § 38p Abs. 4 Z. 1 wird nach dem Wort „oder“ die Wortfolge „nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Korridor pension nach § 4 Abs. 2 Allgemeines Pensionsgesetz – APG), wenn dieses Anfallsalter zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses niedriger ist als das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder“ eingefügt.

49. Im § 38p Abs. 4 wird nach der Z. 1 folgende Z. 1a eingefügt:
„1a. bei Beendigung des Dienstverhältnisses und Inanspruchnahme einer Alterspension nach § 4 Abs. 3 APG oder“
50. Im § 38q Abs. 1 entfällt das Zitat „BGBI. I Nr. 100/2002,“.
51. Im § 38r Abs. 1 Z. 4 lit. a und § 103h Abs. 7 entfällt jeweils das Zitat „BGBI. Nr. 400/1988 in der Fassung BGBI. I Nr. 103/2001“.
52. Im § 38r Abs. 1 Z. 4 lit. c entfällt das Zitat „BGBI. Nr. 281/1990 in der Fassung BGBI. I Nr. 14/2002,“.
53. Nach dem § 38r werden folgende §§ 38s bis 38u eingefügt:

„Sterbebegleitung

§ 38s

(1) Der Dienstnehmer kann schriftlich eine Herabsetzung, eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum unter Bekanntgabe von Beginn und Dauer verlangen, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt mit dem nahen Angehörigen gegeben ist. Der Dienstnehmer kann eine Verlängerung der Maßnahme schriftlich verlangen, wobei die Gesamtdauer der Maßnahme sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Als nahe Angehörige gelten der Ehegatte, Personen, die mit dem Dienstnehmer in gerader Linie verwandt sind, Wahl- und Pflegekinder, die Person, mit der der Dienstnehmer in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

(3) Der Dienstnehmer hat den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Verwandtschaftsverhältnis glaubhaft zu machen.

Auf Verlangen des Dienstgebers ist eine schriftliche Bescheinigung über das Verwandtschaftsverhältnis vorzulegen.

(4) Der Dienstnehmer kann die von ihm nach Abs. 1 verlangte Maßnahme frühestens fünf Arbeitstage, die Verlängerung frühestens zehn Arbeitstage nach Zugang der schriftlichen Bekanntgabe vornehmen. Die Maßnahme wird wirksam, sofern nicht der Dienstgeber binnen fünf Arbeitstagen - bei einer Verlängerung binnen zehn Arbeitstagen - ab Zugang der schriftlichen Bekanntgabe Klage gegen die Wirksamkeit der Maßnahme sowie deren Verlängerung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhebt.

(5) Der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber den Wegfall der Sterbebegleitung unverzüglich bekannt zu geben. Er kann die vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit nach zwei Wochen nach Wegfall der Sterbebegleitung verlangen. Ebenso kann der Dienstgeber bei Wegfall der Sterbebegleitung die vorzeitige Rückkehr des Dienstnehmers verlangen, sofern nicht berechnete Interessen des Dienstnehmers dem entgegenstehen.

(6) Fallen in das jeweilige Arbeitsjahr Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Freistellung von der Arbeitsleistung verkürzten Arbeitsjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(7) Der Dienstnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 in den Kalenderjahren, in die Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für den Dienstnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt.

(8) Wird das Dienstverhältnis während der Inanspruchnahme der Maßnahme oder der Verlängerung beendet, ist bei der Berechnung einer gesetzlich zustehenden Abfertigung die frühere Arbeitszeit des Dienstnehmers vor dem Wirksamwerden der Maßnahme zugrunde zu legen. Erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses während einer Freistellung von der Arbeitsleistung, ist bei der Berechnung der Ersatzleistung gemäß § 72 das für den letzten Monat vor Antritt der Freistellung von der Arbeitsleistung gebührende Entgelt zugrunde zu legen.

Begleitung von schwersterkrankten Kindern

§ 38t

§ 38s ist auch bei der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Dienstnehmers anzuwenden.

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Sterbebegleitung und der Begleitung schwersterkrankter Kinder

§ 38u

Der Dienstnehmer kann ab Bekanntgabe einer in § 38s Abs. 1 vorgesehenen Maßnahme und bis zum Ablauf von vier Wochen nach deren Ende rechtswirksam weder gekündigt noch entlassen werden. Abweichend vom ersten Satz kann eine Kündigung oder Entlassung rechtswirksam ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des zuständigen Arbeits- und Sozialgerichts eingeholt wurde.“

54. Im § 65 Abs. 2 Z. 1 entfällt das Zitat „BGBI. Nr. 105/1961,“.

55. Im § 65 Abs. 2 Z. 2 entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 242,“ sowie das Zitat „, BGBl. Nr. 472/1986,“.
56. Im § 65 Abs. 2 Z. 3 entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 183,“.
57. Im § 65 Abs. 2 Z. 4 tritt anstelle des Zitates „§ 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974“ das Zitat „§ 3 Abs. 2 des Entwicklungszusammenarbeitengesetzes“.
58. Im § 66 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „der die Karenz um“ durch die Wortfolge „um den die Karenz“ ersetzt.
59. § 71 entfällt.
60. § 72 lautet:

„Ersatzleistung

§ 72

(1) Dem Dienstnehmer gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub. Bereits verbrauchter Jahresurlaub ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen. Urlaubsentgelt für einen über das aliquote Ausmaß hinaus verbrauchten Jahresurlaub ist nicht rückzuerstatten, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch

1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder
2. verschuldete Entlassung.

Der Erstattungsbetrag hat dem für den zu viel verbrauchten Urlaub zum Zeitpunkt des Urlaubsverbrauchs erhaltenen Urlaubsentgelt zu entsprechen.

(2) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

(3) Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt anstelle des noch ausstehenden Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung in vollem Ausmaß des noch ausstehenden Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

(4) Endet das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 23j, § 23k, § 23q, § 103f, § 103g oder § 103m durch

1. Entlassung ohne Verschulden des Dienstnehmers,
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers,
3. Kündigung seitens des Dienstgebers oder
4. einvernehmliche Auflösung,

ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinne des Abs. 1 jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, vom Dienstnehmer überwiegend zu leisten war.

(5) Bei Tod des Dienstnehmers gebührt die Ersatzleistung im Sinne der Abs. 1, 3 und 4 den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.“

61. Im § 74 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Dienstnehmer“ die Wortfolge „sowie die Eignung der Dienstnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 75 Abs. 1)“ eingefügt.
62. § 75a Abs. 2 entfällt.
63. § 75a Abs. 3 zweiter Satz lautet:
„Dies gilt auch dann, wenn ein Betriebsratsmitglied die Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson übernimmt.“

64. Im § 76a Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 wird jeweils nach dem Wort „Arbeitsstätte“ die Wortfolge „einschließlich der Flächen gemäß § 77 Abs. 3“ eingefügt.
65. Im § 76a Abs. 2 Z. 3 wird nach dem Wort „Dienstnehmer“ die Wortfolge „wegen Gefahren in der Arbeitsstätte einschließlich der Flächen gemäß § 77 Abs. 3“ eingefügt.
66. § 76a Abs. 2 Z. 4 lautet:
„4. für deren Durchführung zu sorgen, ausgenommen die
Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen.“
67. Im § 76a Abs. 3 wird die Wortfolge „hinsichtlich ihrer“ ersetzt durch die Wortfolge „für ihre“ und werden nach dem Wort „eingeschränkt“ folgende Sätze angefügt: „und deren Verantwortung für betriebsfremde Dienstnehmer nur insoweit ausgeweitet, als sich dies ausdrücklich aus Abs. 2 ergibt“.
68. Im § 76c Abs. 1 wird nach dem Wort „Arbeitsstätte“ die Wortfolge „einschließlich der Flächen gemäß § 77 Abs. 3“ eingefügt.
69. § 76e Abs. 2 erster Satz entfällt.
70. Dem § 76e Abs. 2 wird folgender Abs. 2a angefügt:
„(2a) Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Jedenfalls ist sie dann zu wiederholen, wenn dies gemäß § 74 Abs. 5 als Maßnahme zur Gefahrenverhütung oder in diesem Gesetz oder in einer Verordnung zu diesem Gesetz festgelegt ist.“

71. In § 76f Abs. 3 wird das Wort „Schutzvorrichtungen“ jeweils durch das Wort „Schutzeinrichtungen“ ersetzt.
72. Im § 78h Abs. 2 wird das Wort „Raum“ ersetzt durch das Wort „Arbeitsraum“ und entfällt die Wortfolge „,sofern die Nichtraucher nicht durch eine verstärkte Be- und Entlüftung des Raumes vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind“.
73. § 78o Abs. 4 Z. 1 und Z. 2 lauten:
„1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach dem Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002 oder dem Biozid-Produkte-Gesetz – BiozidG gekennzeichnet oder deklariert ist, können Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollständig sind.
2. Ist ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach Z. 1 gekennzeichnet oder deklariert, können Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass der Arbeitsstoff keiner Kennzeichnungspflicht nach den in Z. 1 genannten Bundesgesetzen unterliegt.“
74. Im § 78r Abs. 2 entfällt das Zitat „BGBl. II Nr. 81/2000,“.
75. Im § 78v Abs. 5 und § 92 Abs. 7 entfällt jeweils das Zitat „, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 70/1999“.
76. Im § 81 entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 306/1994, in der Fassung BGBl. II Nr. 424/2002“.
77. Im § 84 Abs. 6 wird die Zahl „93“ durch die Zahl „95“ ersetzt.

78. § 86 samt Überschrift lautet:

„Sprengarbeiten
§ 86

Für die Durchführung von Sprengarbeiten sind die §§ 2 bis 22, 24 bis 28 und § 29 Abs. 1 der Sprengarbeitenverordnung – SprengV anzuwenden.“

79. In § 92a Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Sicherheitsfachkräfte“ der Klammerausdruck „(Fachkräfte für Arbeitssicherheit)“ eingefügt.

80. In § 92a Abs. 1 Z. 3 und § 92c Abs. 1 Z. 3 entfällt jeweils das Zitat „, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/1999“.

81. In § 92b Abs. 1 wird der erste Halbsatz im zweiten Satz ersetzt durch:
„Der Dienstgeber hat die Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen,“

82. § 92b Abs. 4 lautet:

„(4) In die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Dienstgebers in Angelegenheiten gemäß Abs. 1,
2. die Beratung der Dienstnehmer, der Sicherheitsvertrauenspersonen und des Betriebsrats in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten und Flächen gemäß § 77 Abs. 3 sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion,

4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
 5. die Überprüfung und Anpassung der nach diesem Gesetz erforderlichen Ermittlungen und Beurteilungen der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
 6. die Weiterbildung bis zum Höchstmaß von 15 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
 7. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung und
 8. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Sicherheitsfachkräfte.“
83. Im § 92b Abs. 6 vorletzter Satz wird die Wortfolge „alle Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ ersetzt durch die Wortfolge „die Aufgaben der Präventivfachkräfte gemäß Abs. 1 und § 92d Abs. 1“.
84. § 92b Abs. 7 erster Satz entfällt.
85. Dem § 92b Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Der Dienstgeber hat die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung vor Beginn der Phase des erhöhten Arbeitsanfalles (insbesondere Saison, Kampagne) anzufordern.“
86. Im § 92b Abs. 10 Z. 2 entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/1999,“.

87. Im § 92b Abs. 11 entfällt der letzte Satz.
88. § 92d Abs. 8 lautet:
„(8) In die Präventionszeit der Arbeitsmediziner darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:
1. die Beratung und Unterstützung des Dienstgebers in Angelegenheiten gemäß Abs. 1,
 2. die Beratung der Dienstnehmer, der Sicherheitsvertrauenspersonen und des Betriebsrats in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
 3. die Besichtigung der Arbeitsstätten und Flächen gemäß § 77 Abs. 3 sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion,
 4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
 5. die arbeitsmedizinische Untersuchung von Dienstnehmern bis zum Höchstausmaß von 20 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
 6. die Überprüfung und Anpassung der nach diesem Gesetz erforderlichen Ermittlungen und Beurteilungen der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
 7. die Durchführung von Schutzimpfungen, die mit der Tätigkeit der Dienstnehmer im Zusammenhang stehen,
 8. die Weiterbildung bis zum Höchstmaß von 15 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,

9. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung und
10. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Arbeitsmediziner.“

89. Im § 92e Abs. 2 wird nach dem Wort „Arbeitsstätte“ die Wortfolge „einschließlich der Flächen gemäß § 77 Abs. 3“ eingefügt.
90. Nach dem § 92h werden folgende §§ 92i und 92j eingefügt:

„Sonstige Fachleute
§ 92i

- (1) Der Dienstgeber hat den in der Präventionszeit beschäftigten sonstigen Fachleuten, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen oder Arbeitspsychologen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die sonstigen Fachleute sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.
- (2) Die Präventivfachkräfte, der Betriebsrat und sonstige Fachleute haben zusammenzuarbeiten.
- (3) Die sonstigen Fachleute haben, sofern ihre Beschäftigung innerhalb der Präventionszeit ein Kalenderjahr nicht überschreitet, nach Beendigung ihrer Tätigkeit, sonst jährlich, dem Dienstgeber einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorzulegen, der auch eine systematische Darstellung der Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu enthalten hat.

Präventionszeit

§ 92j

(1) Sofern in § 92b und § 92d nicht anderes bestimmt wird, sind Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner mindestens im Ausmaß der im Folgenden für sie festgelegten Präventionszeit zu beschäftigen.

(2) Die Präventionszeit pro Kalenderjahr beträgt

1. für Dienstnehmer an Büroarbeitsplätzen sowie an Arbeitsplätzen mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen (geringe körperliche Belastung): 1,2 Stunden pro Dienstnehmer,
2. für Dienstnehmer an sonstigen Arbeitsplätzen: 1,5 Stunden pro Dienstnehmer.

Bei Berechnung der jährlichen Präventionszeiten für die jeweiligen Arbeitsstätten sind Teile von Stunden unterhalb von 0,5 auf ganze Stunden abzurunden und ab 0,5 auf ganze Stunden aufzurunden. Eine Neuberechnung der jährlichen Präventionszeit im laufenden Kalenderjahr hat erst bei Änderung der der Berechnung zugrunde gelegten Dienstnehmerzahl um mehr als 5 % zu erfolgen.

(3) Das Ausmaß der Präventionszeit pro Kalenderjahr richtet sich nach der Anzahl der Dienstnehmer, die in einer Arbeitsstätte beschäftigt werden. Auf Flächen gemäß § 77 Abs. 3 beschäftigte Dienstnehmer sind einzurechnen. Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer sind entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig einzurechnen. In Arbeitsstätten mit saisonal bedingt wechselnder Dienstnehmerzahl richtet sich die jährliche Präventionszeit nach der vorhersehbaren durchschnittlichen Dienstnehmerzahl.

(4) Der Dienstgeber hat pro Kalenderjahr die Sicherheitsfachkräfte im Ausmaß von mindestens 40 % und die Arbeitsmediziner im Ausmaß von mindestens 35 % der gemäß Abs. 2 ermittelten Präventionszeit zu be-

schäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen 25 % der jährlichen Präventionszeit hat der Dienstgeber je nach der in der Arbeitsstätte gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation bei zuziehende sonstige geeignete Fachleute oder die Sicherheitsfachkräfte und/oder Arbeitsmediziner zu beschäftigen.

(5) Die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte sowie die Präventionszeit der Arbeitsmediziner ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse auf das Kalenderjahr aufzuteilen. Jeder Teil muss jeweils mindestens zwei Stunden betragen.

(6) Die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte kann auf mehrere Sicherheitsfachkräfte, die Präventionszeit der Arbeitsmediziner auf mehrere Arbeitsmediziner aufgeteilt werden, wenn dies aus organisatorischen oder fachlichen Gründen zweckmäßig ist.“

91. Die §§ 93 und 94 samt Überschrift „5.2.8.1 Allgemeine Bestimmungen“ entfallen.
92. Im § 95 Abs. 7 entfällt nach dem Wort „Mutter-Kind-Pass-Verordnung“ der Beistrich sowie das Zitat „BGBl. II Nr. 470/2001,“.
93. Im § 96 Abs. 2 lit. b. entfällt das Zitat „, BGBl.Nr. 189/1955,“.
94. § 98 Abs. 1 lautet:

„Werdende und stillende Mütter dürfen von zwanzig Uhr bis sechs Uhr nicht beschäftigt werden.“
95. Im § 102 Abs. 1 entfällt das Zitat „, BGBl.Nr. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2001“.

96. Im § 103h Abs. 1 entfällt das Zitat „, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2004,“.
97. Nach dem § 103 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:
„(1a) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 103a Abs. 1 letzter Satz nicht zulässig.“
98. Im § 111 Abs. 3 wird nach dem Wort „Arbeitsstätten“ die Wortfolge „einschließlich der Flächen gemäß § 77 Abs. 3“ eingefügt.
99. Im § 111 Abs. 5 wird nach dem Wort „Möglichkeit“ das Wort „die“ eingefügt.
100. Dem § 111 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber Gelegenheit zu geben, an Besichtigungen teilzunehmen, sofern die Teilnahme der zuständigen Landarbeiterkammer an Besichtigungen zur Überwachung der Einhaltung von arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und dienstnehmerschutzrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Erfolgt auf Grund einer Besichtigung eine Anzeige gemäß § 114, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Kopie der Anzeige auch den zuständigen Interessenvertretungen, die an der Besichtigung teilgenommen haben, zu übermitteln.“
101. Im § 114 Abs. 1 entfällt das Wort „unverzüglich“.
102. Im § 114 Abs. 2 erster Halbsatz wird nach dem Wort „nicht“ die Wortfolge „innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist“ eingefügt.

103. Dem § 114 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Werden Übertretungen von arbeitsstättenbezogenen Dienstnehmerschutzvorschriften oder behördlichen Verfügungen festgestellt, die sich auf geringfügigste Abweichungen von technischen Maßen beziehen, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Erstattung einer Anzeige abzusehen.“
104. In § 115 Abs. 2 wird das Wort „Schutzvorrichtungen“ durch das Wort „Schutzeinrichtungen“ ersetzt.
105. Im § 124 Abs. 2 wird die Wortfolge „körperlich und geistig“ ersetzt durch die Wortfolge: „für die in Aussicht genommene Ausbildung“.
106. § 124 Abs. 3 lautet:
„(3) Die Lehrlingsausbildung erfolgt nur in anerkannten Lehrbetrieben (§ 9 NÖ LFBAO 1991, LGBl. 5030) oder in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen (§ 15a LFBAG).“
107. Im § 132a Abs. 3 entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 104/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 601/1996“.
108. Im § 211 Abs. 1 und § 212 Abs. 1 Z: 8 entfällt jeweils das Zitat „, BGBl.Nr. 31/1969 in der Fassung BGBl.Nr. 450/1994,“.
109. Im § 234 Abs. 2 lit. b entfällt die Aufzählung „, § 93, § 94“.
110. Im § 234 Abs. 2 lit. d wird nach der Aufzählung „92h Abs. 4 und 5“ die Aufzählung „, § 92i, § 92j“ eingefügt.
111. Im § 234 Abs. 5 entfällt das Zitat „, BGBl.Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998“.

112. Im § 239 Abs. 2 entfällt das Zitat „, BGBl.Nr. 240,“.
113. Im § 240a Abs. 2 wird nach dem Wort „Weltanschauung,“ die Wortfolge „einer Behinderung,“ eingefügt.
114. Dem § 240b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine mittelbare Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.“

115. Dem § 240b werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. Ein festgestellter Grad der Behinderung ist nicht erforderlich.

(5) Das Diskriminierungsverbot auf Grund einer Behinderung ist auch auf jeden Elternteil anzuwenden, der auf Grund der Behinderung eines Kindes (Stief-, Wahl-, Pflegekindes) diskriminiert wird, dessen behinderungsbedingt erforderliche Betreuung er wahrnimmt. Es ist weiters auf Angehörige anzuwenden, die auf Grund der Behinderung einer Person diskriminiert werden, deren behinderungsbedingt erforderliche Betreuung sie überwiegend wahrnehmen. Als Angehörige gelten Ehe- und Lebenspartner, Geschwister sowie Verwandte in gerader Linie mit Ausnahme

der Eltern. Im Falle der Belästigung gemäß § 240e ist das Verbot weiters auf Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Ehe- und Lebenspartner von Menschen mit Behinderungen anzuwenden.“

116. Dem § 240c werden folgende Abs. 6 bis 9 angefügt:

„(6) Eine mittelbare Diskriminierung auf Grund einer Behinderung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.

(7) Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen nach Abs. 6, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismäßige Belastung im Sinne des Abs. 8, dann liegt eine Diskriminierung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation des Betroffenen im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist Abs. 8 heranzuziehen.

(8) Bei der Prüfung, ob Belastungen unverhältnismäßig sind, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand,
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstgebers,
3. Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen,
4. die zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit.

(9) Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden. Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebens-

bereiche, wenn sie für Personen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

117. Im § 240e Abs. 2 wird nach der Wortfolge „in Zusammenhang stehendes“ die Wortfolge „, unangebrachtes oder anstößiges“ und in Z. 1 nach der Wortfolge „feindselige“ die Wortfolge „, entwürdigende, beleidigende“ eingefügt.

118. § 240f lautet:

„Die in Gesetzen, in Verordnungen, in Instrumenten der kollektiven Rechtsgestaltung oder in generellen mehrere Dienstnehmer umfassende Verfügungen des Dienstgebers getroffenen spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Berufsleben, mit denen Benachteiligungen wegen des Geschlechts oder eines Diskriminierungsgrundes nach § 240a Abs. 2 verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.“

119. Im § 240i Abs. 9 wird im letzten Satz nach dem Zeichen „§§“ der Ausdruck „240c Abs. 9 oder“ eingefügt.

120. Dem § 240i wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Bei der Bemessung der Höhe des immateriellen Schadens ist insbesondere auf die Dauer der Diskriminierung, die Schwere des Verschuldens, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und auf Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen.“

121. Dem § 244 wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Bei Vorliegen mehrerer Diskriminierungsgründe in Bezug auf einen Sachverhalt (Mehrfachdiskriminierung) ist über den Anspruch wegen

Diskriminierung in einem einzigen Verfahren zu entscheiden.“

122. Nach § 244 wird folgender § 244a eingefügt:

„§ 244a

Der Vorsitzende der Gleichbehandlungskommission hat in Angelegenheit der Gleichstellung sowie der Gleichbehandlung von Personen mit Behinderungen in der Arbeitswelt die Aufgabe, auf Antrag einen Schlichtungsversuch wegen einer behaupteten Diskriminierung durch zu führen und auf eine Einigung (Abschluss eines Vergleiches) hin zu wirken.

123. § 248 lautet:

„17. Umsetzungshinweis
Umgesetzte EG-Richtlinien
§ 248

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl.Nr. L 177 vom 5. Juli 1991, S. 22;
2. Richtlinie 96/94/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl.Nr. L 338 vom 28. Dezember 1996, S. 86;

3. Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG), ABI.Nr. L 263 vom 24. September 1983, S. 25, geändert durch die Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991, ABI.Nr. L 206 vom 29. Juli 1991, S. 16, geändert durch die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 131 vom 5. Mai 1998, S. 11, geändert durch die Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. März 2003, ABI.Nr. L 97 vom 15. April 2004, S. 48;
4. Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABI.Nr. L 183 vom 29. Juni 1989, S. 1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003, zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates, ABI. Nr. L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 1;
5. Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989, S. 1;
6. Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie

- 89/391/EWG), ABI.Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989, S. 13, geändert durch die Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995, ABI.Nr. L 335 vom 30. Dezember 1995, S. 28, geändert durch die Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001, ABI.Nr. L 195 vom 19. Juli 2001, S. 46;
7. Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989, S. 18;
 8. Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 156 vom 21. Juni 1990, S. 9;
 9. Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 156 vom 21. Juni 1990, S. 14;
 10. Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates), ABI.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S. 50, berichtigt ABI.Nr. L 229 vom 29. Juni 2004;
 11. Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI. Nr. L 262 vom 17. Oktober 2000, S. 21;

12. Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 245 vom 26. August 1992, S. 23;
13. Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 348 vom 28. November 1992, S. 1;
14. Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl.Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993, S. 18, geändert durch die Richtlinie 2002/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2000, ABl.Nr. L 195 vom 1. August 2000, S. 41;
15. Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABl.Nr. L 216 vom 20. August 1994, S. 12;
16. Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, ABl. Nr. L 082 vom 22. März 2001, S. 16;
17. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit - Anhang der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABl.Nr. L 014 vom 20. Jänner 1998, S. 9;
18. Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl.Nr. L 145 vom 19. Juni 1996, S. 4, geändert durch die Richtlinie 97/75/EG des Rates vom 15. Dezember 1997, ABl.Nr. L 10 vom 16. Jänner 1998, S. 24;

19. Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs.1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 245 vom 26. August 1992, S. 6;
20. Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, ABI.Nr. L 045 vom 19. Februar 1975, S. 19;
21. Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie im Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABI.Nr. L 039 vom 14. Februar 1976, S. 40, geändert durch die Richtlinie 2002/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002, ABI.Nr. L 269 vom 5. Oktober 2002, S. 15;
22. Richtlinie 97/80/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, ABI.Nr. L 014 vom 20. Jänner 1998, S. 6;
23. Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABI.Nr. L 288 vom 18. Oktober 1991, S. 32;
24. Richtlinie 93/103/EG des Rates vom 23. November 1993 über Mindestvorschriften für Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen (13. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs.1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993, S. 1;
25. Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesund-

- heitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis, ABl.Nr. L 206 vom 29. Juli 1991, S. 19;
26. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs.1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 131 vom 5. Mai 1998, S. 11;
27. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl.Nr. L 142 vom 16. Juni 2000, S. 47;
28. Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl.Nr. L 23 vom 28. Jänner 2000 S. 57; berichtigt ABl.Nr. L 134 vom 7. Juni 2000, S. 36;
29. Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse und ethnischen Herkunft, ABl.Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, S. 22;
30. Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl.Nr. L 303 vom 2. Dezember 2000, S. 16.
31. Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABl. Nr. L 175 vom 10. Juli 1999, S. 43;
32. Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicher-

heit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 177 vom 6. Juli 2002,
S. 13;

33. Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 042 vom 15. Februar 2003, S. 38.“

124. Nach dem § 249 wird folgender 19. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„19. Verweisungen
Verweisungen auf Bundesrecht
§ 250

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze und Verordnungen ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002,
2. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2005,
3. Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2005,
4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2005,
5. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2005,

6. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2005,
7. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2005,
8. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2005,
9. Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2004,
10. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004,
11. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, BGBl. Nr. 104/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2005,
12. Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), BGBl. Nr. 304/1996 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/1998,
13. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005,
14. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2004,
15. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2005,
16. Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG, BGBl. Nr. 31/1969 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2004,
17. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2004,
18. Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz - BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2005,
19. Investmentfondsgesetz - InvFG 1993, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2005,
20. Pensionskassengesetz - PKG, BGBl. Nr. 281/1990 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2005,

21. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001,
22. Schulunterrichtsgesetz 1986 - SchUG, BGBl. Nr. 472 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2005,
23. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2001,
24. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2005,
25. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G), BGBl. I Nr. 49/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2003,
26. Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2004,
27. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2004,
28. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2004,
29. Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2004,
30. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 159/2001,
31. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2005,
32. Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2002,
33. Handelsgesetzbuch, dRGBI. Nr. 219/1897 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2004,
34. Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2005,
35. Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001,
36. Sprengarbeitenverordnung - SprengV, BGBl II Nr. 358/2004,

37. Chemikalienverordnung 1999 – ChemV 1999, BGBl. II Nr. 81/2000 in der Fassung BGBl. II Nr. 103/2005,
38. Maschinensicherheitsverordnung – MSV, BGBl.Nr. 306/1994 in der Fassung BGBl. II Nr. 275/2004,
39. Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002 – MuKiPassV, BGBl. II Nr. 470/2001.“

125. In der Anlage B wird folgender Artikel X angefügt:

„Artikel X
Übergangsbestimmungen
zur 21. NÖ Landarbeitsordnungs-Novelle, LGBl. 9020-22

- (1) Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 ist auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in nach der Kundmachung der 21. Landarbeitsordnungs-Novelle begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind.
- (2) Die verlängerte Anspruchsdauer in § 22 Abs. 1 bewirkt keine Verlängerung einer in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Dienstverträgen vorgesehenen längeren Anspruchsdauer.
- (3) Die Gesamtdauer der Ansprüche wird nicht verlängert, falls Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträge einen zusätzlichen Anspruch im Anschluss an den Anspruch nach § 22 Abs. 1 vorsehen.
- (4) Der Entfall des § 71 und der § 72 gelten ab dem Urlaubsjahr, das nach der Kundmachung der 21. Landarbeitsordnungs-Novelle beginnt.
- (5) Die Bestimmungen über die neuen Einsatzzeiten der Präventivfachkräfte treten mit Beginn des auf die Kundmachung der 21. Landarbeitsordnungs-Novelle folgenden Kalenderjahres in Kraft.
- (6) Eine Änderung der Zahlungsweise nach § 38j Abs. 1a kann erst für Beitragszeiträume nach dem 31. Dezember 2006 wirksam werden.“